

Mörderische Schwestern e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen Mörderische Schwestern e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Insbesondere soll die von Frauen verfasste deutschsprachige Kriminalliteratur gefördert und verbreitet werden.
- (2) Der Verein verwirklicht den gemeinnützigen Satzungszweck unter anderem durch folgende Aktivitäten:
 - a. Unterstützung, Initiierung und Durchführung von Projekten in den in § 2 (1) aufgeführten Bereichen
 - b. Unterstützung, Organisation, Koordinierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, z.B. Literaturfestivals, Lesungen, Buchmessen, Kongresse
 - c. Organisation, Koordinierung und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen
 - d. Zur Verfügung stellen von internetbasierenden Plattformen zum Zweck des Austausches der Präsentation, Weiterbildung und Qualifizierung, Vernetzung von Autorinnen, Leserinnen, und Frauen der Buch- und Verlagsbranche
 - e. Unterstützung und Zusammenarbeit mit Personen, die zum Thema von Frauen verfasster deutschsprachiger Kriminalliteratur wissenschaftlich tätig sind
 - f. Auszeichnung von Personen, die sich im Kriminalliteratur im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben
 - g. Auszeichnung von herausragenden Werken im Sinne des Vereinszwecks
 - h. Vergabe von Arbeitsstipendien für Kriminalautorinnen

§ 3 Gemeinnützigkeit:

- (1) Der Verein verfolgt ohne konfessionelle oder parteipolitische Bindung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele anerkennt und fördert. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung zum Ende des Kalenderjahres;
 - b. durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Folgejahres nicht gezahlt wurde;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 (2);
 - d. durch Auflösung des Vereins;
 - e. durch Tod
- (2) Der Ausschluss einer Mitgliedschaft ist zulässig:
- a. wenn das Mitglied den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliedschaft schuldhaft zuwiderhandelt;
 - b. wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins:

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Regional-Gruppen sowie die Ausschüsse, die für besondere Aufgaben geschaffen werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Chat-Raum.
- (2) Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von 14 Tagen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch.

Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können zusätzlich Anträge zur Tagesordnung bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einreichen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter

Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail verlangt wird. Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mit einer besonderen E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben.

Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten den Zugangscode per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und den Zugangscode keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören alle Entscheidungen über die Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wurden oder in anderen §§ aufgeführt sind.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Die Wahl des Vorstandes
- b. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- c. Die Schaffung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- d. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ordnungen sowie über Vereinsauflösung

- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Redaktionelle Änderungen, soweit diese vom Gericht oder den Behörden auferlegt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern öffentlich zu machen.

§ 9 Der Vorstand:

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, und zwar:

- a. der Vorsitzenden
- b. der stellvertretende Vorsitzenden
- c. der Schriftführerin sowie
- d. der Schatzmeisterin

- (2) Jeweils 1 Mitglied des Vorstandes kann den Verein vertreten.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

- (5) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und ggf. beschlossener Ordnungen sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (6) Der Vorstand kann Personal einstellen. Beschlüsse über Personalfragen werden vom Vorstand gefasst.

§ 9 (a) Die Regional-Gruppen:

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich in Regionalgruppen. Die Regionalgruppen repräsentieren den Verein auf regionaler Ebene. Sie bestimmen ihre Arbeitsschwerpunkte selbst, sofern der Wirkungsgrad dieser Entscheidungen regional begrenzt ist. Voraussetzung für die Gründung einer Regionalgruppe sind mindestens 7 Gründungsfrauen.
- (2) Der Regionalvorstand, bestehend aus einer Regionalsprecherin (Oberschwester) und einer Kassenwartin wird von den Mitgliedern der Regionalgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Regionalvorstandsmitglieds kann für die restliche Amtszeit eine Nachfolgerin gewählt werden.
- (3) Die Regional-Gruppe fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die von einer der Regionalvorstandsfrauen einberufen werden, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Die Regional-Gruppen können vom Verein mit einem Vereins-Unterkonto und mit eigenen Mitteln ausgestattet werden. Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt quartalsweise eine Abrechnung gegenüber der Schatzmeisterin.

§ 9 (b) Vergütungen und Aufwandsentschädigungen:

- (1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc.
- (5) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins:

- (1) Mit 3/4 der anwesenden Mitglieder kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen. Die beabsichtigte Auflösung muss aus der Tagesordnung hervorgehen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Frauen-Literatur-Forschung e.V. in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Stand: 02.11.2019